

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 21.12.2020

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.12.2020**

**„Pflegeeinrichtungen: Testung von Besuchspersonen“  
„Änderung der 23. Corona-Verordnung“**

**A. Problem**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht die Notwendigkeit, bei einem Besuch in Pflegeeinrichtungen grundsätzlich eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 vorzugeben. Dabei ist den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung zu tragen.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schlägt vor, die 23. Corona-Verordnung wie folgt zu ändern:

Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gelten die zusätzlichen Anforderungen nach § 15a Absatz 4.“

Dem § 15a wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Träger einer Einrichtung im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 soll Personen, die die Einrichtung zu Besuchs- oder anderen Zwecken betreten wollen (Besuchspersonen), die Durchführung eines PoC-Antigen-Tests anbieten, um einen Besuch oder das Betreten zu anderen Zwecken zu ermöglichen. Ist eine Testung, insbesondere aufgrund fehlender Kapazitäten, in zeitlich vertretbarem Rahmen nicht umsetzbar, ist der Besuch oder der Zutritt zu anderen Zwecken unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass die Besuchspersonen während der gesamten Dauer des Aufenthalts eine Mund-Nasenbedeckung vom Typ „FFP2“ tragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Besuchspersonen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweisen und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 48 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besuchspersonen, die mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz entsprechend.“

**Begründung:**

Das aktuelle Infektionsgeschehen macht die Verstärkung von Vorkehrungen zum Schutz vulnerabler Gruppen erforderlich. Mit der 23. Corona-Verordnung wird bereits eine Testpflicht von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen festgelegt.

Nun erscheint es angezeigt, den Kontakt der Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen zu weiteren Personenkreisen von einem vorherigen negativen Testergebnis abhängig zu machen.

Beispielsweise sieht die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit – unter dem Gesichtspunkt der Kostentragung – einen Anspruch asymptomatischer Besuchspersonen in Pflegeeinrichtungen auf Testung vor, wenn die Pflegeeinrichtungen oder der öffentliche Gesundheitsdienst eine solche Testung verlangen (§§ 1, 4 Absatz 1 Nr. 3 Alt. 2 TestV). Nach der derzeit geltenden niedersächsischen Corona-Verordnung darf ein Besuch in einer Pflegeeinrichtung nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht die Notwendigkeit, auch im Land Bremen grundsätzlich die Testung bei einem Besuch in Pflegeeinrichtungen vorzusehen. Dabei ist den tatsächlichen Gegebenheiten hinreichend Rechnung zu tragen. Das Personal der Pflegeeinrichtungen ist aus verschiedenen Gründen vielfach überlastet. Den Einrichtungen in der Weihnachtszeit nun zwingend auch die Testung von Besuchspersonen vorzugeben, könnte tatsächlich dazu führen, dass Besuche ggf. nicht stattfinden können, was zu unzumutbaren Härten führen dürfte.

Es gilt daher eine Regelung vorzusehen, die den bezeichneten Gesichtspunkten im Interesse eines größtmöglichen Schutzes Rechnung trägt.

Die Regelung betrifft die Themen „Besuch“ und „Testung“ in Pflegeeinrichtungen. Der Schwerpunkt liegt auf der „Testung“, da die Regelung auch den Zutritt zu anderen als Besuchszwecken erfassen soll. Zudem besteht im Regelungsentwurf über einen Verweis auf § 15a Absatz 3 ein regelungstechnisch besonders enger Zusammenhang mit der Vorschrift über „Testkonzepte in Einrichtungen und Unternehmen“. Aus diesen Gründen wird die Regelung systematisch in § 15a verortet; bei der bestehenden Vorschrift zu den „Besuchsregelungen“ (§ 10 Corona-Verordnung) wird ein Hinweis aufgenommen.

Die vorgesehene Regelung orientiert sich eng an § 14 Absatz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 15.12.2020 (Nds. GVBl. S. 488).

Die Bremische Regelung soll mit Blick auf die Belastungssituation des Pflegepersonals abweichend von den niedersächsischen Vorgaben eine Ausnahme von der Testung zulassen, wenn die Kapazitäten in der Einrichtung die Testung nicht erlauben und die Besuchsperson eine Mund-Nasen-Bedeckung mit hohem Schutzstandard trägt. Nähere Angaben zu Kennzeichnungsmerkmalen von „FFP2“-Masken sind der Anlage zu § 2 Absatz 3 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14.12.2020 zu entnehmen.

Für Besuchspersonen, die mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, soll es entsprechend der für Beschäftigte geltenden Regelung ausreichen, wenn sich diese zweimal pro Woche einer Testung unterziehen.

Zum Zweck der Testung soll es möglich sein, einen dafür ausgewiesenen Bereich der Einrichtung nach den Vorgaben des Personals zu betreten.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Die Änderung der Dreiundzwanzigsten Coronaverordnung hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderspezifischen Auswirkungen.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Regelungsentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt der von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vorgeschlagenen Änderung der Dreiundzwanzigsten Coronaverordnung zu und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die entsprechende Änderung in der Verordnung vorzunehmen.